



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Sachsen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus

(nachfolgend: der „Freistaat“ genannt),

vom 13. Juni 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 3. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und der Freistaat verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Freistaat soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats

(1) Der Freistaat hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Freistaats oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte der Freistaat bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge er die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt der Freistaat im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt er gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte er bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Freistaats für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch den Freistaat nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Der Freistaat kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Der Freistaat verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Der Freistaat verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem der Freistaat den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Der Freistaat verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und der Freistaat sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Freistaat, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Freistaat nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Freistaats zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch den Freistaat vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich der Freistaat verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den

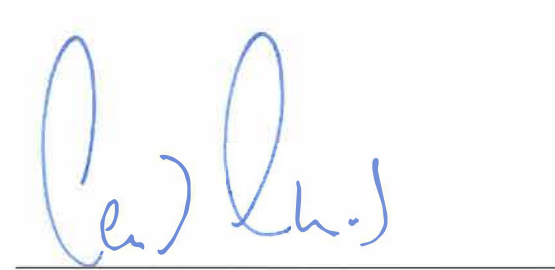
13. Juni 2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Berlin, den

13. Juni 2025



Conrad Clemens
Staatsminister für Kultus
des Freistaats Sachsen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☐ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☐ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☐ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

☐ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte..

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

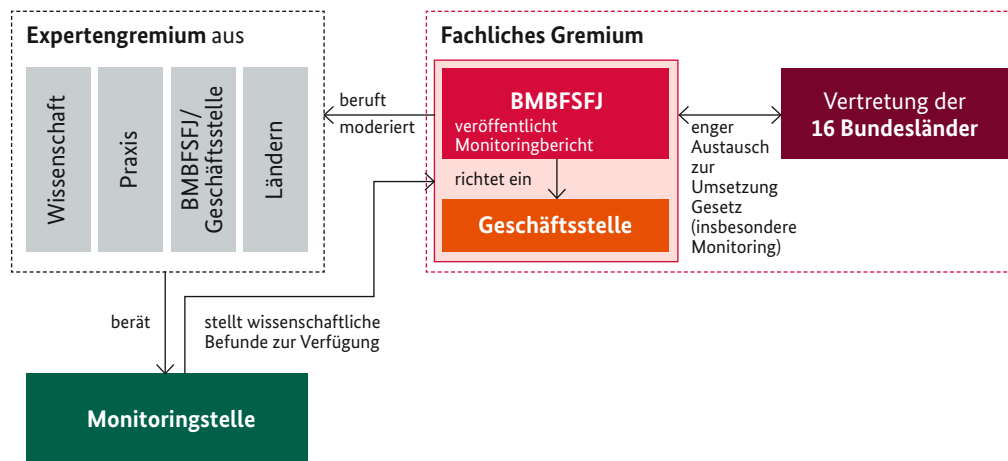
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

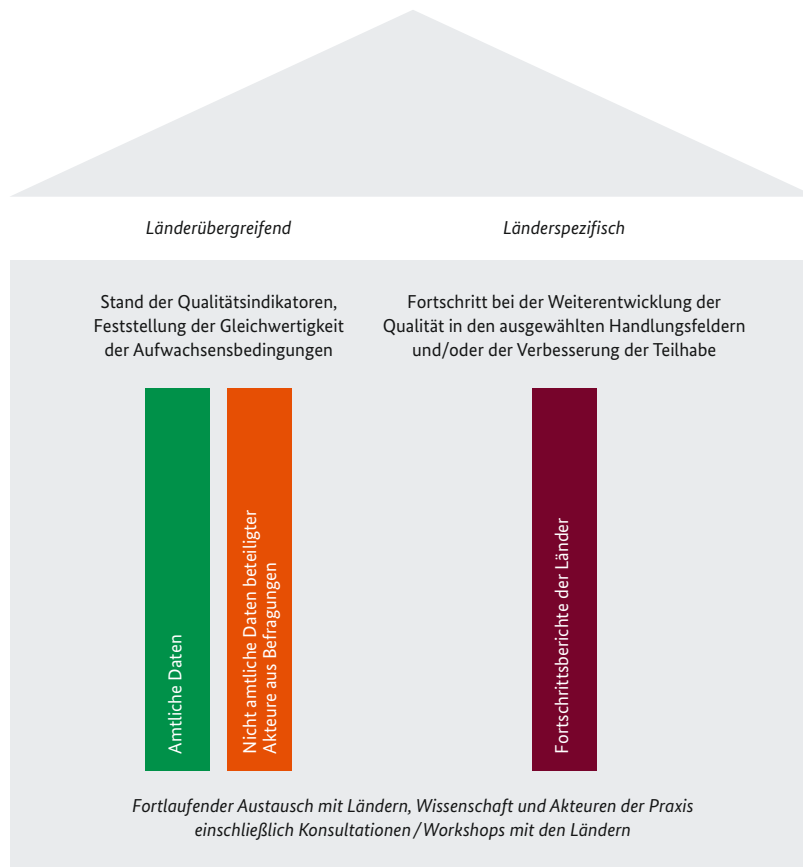
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Sachsen

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Zum Stichtag 1. März 2024 wurden laut der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in Sachsen insgesamt 319.418 Kinder in Kindertageseinrichtungen von 37.297 pädagogischen Fachkräften und in Kindertagespflege insgesamt 4.568 Kinder von 1.128 Kindertagespflegepersonen betreut. Die Betreuungsquote lag bei den unter dreijährigen Kindern (in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) bei 55,3 % und bei den drei- bis sechsjährigen Kindern bei 93,8 %.

Die Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen sind in § 12 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) geregelt. Abweichende Regelungen zu Gunsten der Kinder bestehen für Kinder mit Behinderung und Anspruch auf Eingliederungshilfe auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung (SächsKitaIntegrVO) und für Kinder im vorletzten und letzten Kindergartenjahr für die Schulvorbereitung nach § 1 der Sächsischen Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO).

In der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) sind (u. a.) die Anforderungen an die Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte zur Arbeit mit den Kindern sowie zur Leitung von Kindertageseinrichtungen geregelt. Der Vollzug der Verordnung ist Teil des Betriebserlaubnisverfahrens einer Einrichtung und liegt in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Rund 75 % der Fachkräfte haben einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher und rund 11,3 % verfügen über einen Hochschulabschluss.

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sind ebenfalls in der SächsQualiVO geregelt. Zudem sind Kindertagespflegepersonen genauso wie das

Personal in Kitas verpflichtet, den gesetzlich verankerten Sächsischen Bildungsplan umzusetzen und sich ebenfalls wie diese regelmäßig fortzubilden.

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG durch einen jährlichen Landeszuschuss je (rechnerisch) neunstündig aufgenommenem Kind am 1. April des Vorjahres (aktuell 3.455 EUR/Jahr). Für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in dieser Höhe gezahlt (§ 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG).

Folgende Landesprojekte werden auf der Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL) gefördert:

- Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS),
- Informations- und Koordinationsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS),
- Kita-Bildungsserver,
- Stiftung „Kinder forschen“,
- Kita Dialogital – SAX – Digitalbezogene Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte in der sprachlichen und medialen Bildung in sächsischen Kindertageseinrichtungen.

Auf Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfond 2021–2027 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotenziale lebenslanges Lernen 2021–2027) fördert das Landesprogramm „Kinder stärken 2.0“ aktuell ca. 270 Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit Lern- und Lebenserschwernissen aufgrund von sozialer Benachteiligung.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaats Sachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	954.990.900 Euro
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	131.972.800 Euro
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	128.817.800 Euro

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☒ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☒ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☒ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☒ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

☒ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, die zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes gehören, hatten die pädagogischen Fachkräfte in der Vergangenheit noch zu wenig Zeit. Um sicherzustellen, dass pädagogische Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrer Wochenarbeitszeit in einem festgelegten Mindestumfang eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhalten, musste der Personalschlüssel in entsprechendem Umfang erhöht werden. Mit der am 1. Juni 2019 gestarteten Maßnahme sollte sich die Qualität der pädagogischen Arbeit erhöhen. Aktueller Maßstab hinsichtlich des Qualitätskriteriums „mittelbare pädagogische Tätigkeiten“ ist der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024). Der Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Darin enthalten sind auch Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit. Hierfür sollen einer pädagogischen Fachkraft langfristig 18 Prozent der Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Betrag zur Erreichung dieses Standards, indem mittelbare pädagogische Tätigkeiten beim Personalschlüssel durch eine entsprechende Erhöhung berücksichtigt werden. Der in Sachsen umgesetzte gesetzliche Anspruch erreicht die Zielstellung des Standards noch nicht, leistet aber einen Beitrag, um die Rahmenbedingungen in Sachsen an bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte Qualitätsstandards anzugleichen.

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Zur Umsetzung des KiQuTG erfolgte die Einfügung eines zusätzlichen Personalschlüssels als Nummer 5 in § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mit Wirkung ab 1. Juni 2019:

„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“

Damit haben alle Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern 5,4 Prozent mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Wie das nach diesem Schlüssel zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kita zu verteilen ist, regelt der ebenfalls neu eingefügte § 12 Absatz 3 SächsKitaG:

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens

1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,
 2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche
- innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

Mit dieser Neuregelung ist sichergestellt, dass jede pädagogische Fachkraft ab 22 Wochenstunden eine Mindestzeit je Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhält. Ist das Budget nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 SächsKitaG größer als zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Absatz 3 erforderlich, kann die Leitung diese Zeit zusätzlich nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte verteilen. Es können darüber hinaus weiterhin Personalstunden aus dem Budget nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Die Neuregelung im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gilt auch für Hortkinder. Dieser Teil der Maßnahme wird jedoch vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist nicht Teil der vom Bund geförderten Maßnahme.

Seit dem 1. Juni 2019 erhöhte sich gleichzeitig die monatliche Rate des Landeszuschusses des Freistaats Sachsen nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag. Die Gemeinden sind nach den Finanzierungsregelungen im SächsKitaG verpflichtet, den durch die neuen gesetzlichen Personalstandards entstehenden zusätzlichen Finanzbedarf der Kitas zu decken.

Die Maßnahme wird in 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaats Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und traten am 1. Juni 2019 unbefristet in Kraft.

Die Maßnahme wurde also in einem Schritt vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung war nicht vorgesehen. Weitere Meilensteine der Umsetzung sind nicht vorgesehen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen⁶

- Kriterium ist der **zusätzlich umzusetzende Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG** für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept).

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Anteil wöchentlich zugesicherter mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit an der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege – [ERiK])

Maßnahme 2 – Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Ziel ist die Verbesserung der personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Die Kindertageseinrichtungen sollen zusätzliches Personal vorhalten, um im sächsischen Bildungsplan insbesondere die Themenbereiche

- Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung,
- alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung sowie
- Demokratievermittlung und Medienkompetenz

weiter zu stärken. Es wird mit der Maßnahme ein Beitrag geleistet, um im Bereich des wichtigen strukturellen Qualitätsstandards „Personal-Kind-Schlüssel“ die Rahmenbedingungen in Sachsen an bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte Qualitätsstandards anzugleichen. Maßstab hierfür ist aktuell der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024), wonach in erster Stufe rechnerische Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erreicht werden sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Betrag zur Erreichung dieses Standards, indem für die pädagogische Arbeit mit Krippen- und Kindergartengartenkindern vier Prozent mehr Personal bereitgestellt wird. Der in Sachsen umgesetzte gesetzliche Anspruch erreicht die Zielstellung des Standards noch nicht, leistet aber einen Beitrag, um die Rahmenbedingungen in Sachsen an bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte Qualitätsstandards anzugleichen.

bb) Konkrete Maßnahme

Zur Umsetzung des KiQuTG wird folgende Maßnahme ergriffen: Einfügung eines zusätzlichen Personalschlüssels als Nummer 6 in § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG:

„6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals.“

Damit haben die Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern zusätzlich 3,5 Prozent mehr Personal einzustellen, um den Sächsischen Bildungsplan besser umsetzen zu können. Auch für das zusätzliche Personal ist er gemäß § 2 Absatz 1 SächsKitaG die verbindliche Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Die Neuregelung gilt für alle Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder. Im Bereich des Hortes wird die Maßnahme vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist nicht Teil der vom Bund geförder-ten Maßnahme.

Die Maßnahme wird als unbefristete gesetzliche Regelung zum 1. August 2023 in Kraft treten. Gleichzeitig wird sich die monatliche Rate des Landeszuschusses des Freistaats Sachsen nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag unbefristet erhöhen. Die Gemeinden sind nach den Finanzierungsregelungen

im SächsKitaG verpflichtet, den durch die neuen gesetzlichen Personalstandards entstehenden zusätzlichen Finanzbedarf in den Kitas zu decken.

cc) Meilensteine

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Vorhaltung von zusätzlichem pädagogischem Personal wurden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen vom Sächsischen Landtag am 1. Juni 2023 beschlossen und traten am 1. August 2023 in Kraft. Die Maßnahme wurde also in einem Schritt, vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung oder weitere Meilensteine waren nicht vorgesehen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Kriterium ist der zusätzlich umzusetzende Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 SächsKitaG. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) und laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept).

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit dieser Maßnahme sollen weitere Fortschritte bei Qualität und Umfang der Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung erzielt und zur Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes beigetragen werden. Zudem sollen die Träger und Fachkräfteteams weiterhin bei der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der

Ausbildung für Fachkräfte und der Weiterbildung (vgl. § 81 Satz 1 Nummer 11 SGB VIII) gestärkt und neue Träger und Teams dafür gewonnen werden, Praktikantinnen und Praktikanten zur berufspraktischen Ausbildung aufzunehmen. Aktueller Maßstab hinsichtlich des Qualitätskriteriums „Praxisanleitung“ ist der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024), wonach ein festes Zeitkontingent für Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen i. H. v. mindestens zwei Stunden pro Woche je anzuleitender Person vorgesehen werden sollen (Standard „Praxisanleitung“). Die in Sachsen umgesetzte Fördermöglichkeit zur Vergütung der Freistellung der Praxisanleitung umfasst genau dieses Zeitkontingent, entspricht somit dem geforderten Standard und leistet damit einen Beitrag, um die Rahmenbedingungen in Sachsen an bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte Qualitätsstandards anzugleichen.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Maßnahme wird seit 2021 über die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Richtlinie KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserung – RL KiTa-QuTVerb) mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG umgesetzt.

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist die zeitliche Freistellung im Umfang von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und (Praktikums-)Woche zur fachlichen Betreuung von Personen im Praktikum (Praxisanleitung). Förderfähige Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind Personen, die

- eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten (Berufsfachschule in Vollzeit),
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend),
- eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (Berufsfachschule in Vollzeit) absolvieren oder
- einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend oder dual) belegen.

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zuwendungsvoraussetzungen sind im Wesentlichen:

- Die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, des Umfangs der Freistellung in Stunden pro Woche sowie der zeitlichen Dauer der Praxisanleitung, für die die Förderung beantragt wird
- Die Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung für folgende Kriterien:

- Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung
- Den Stundenumfang der Freistellung der pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung
- Die Anzahl der von den pädagogischen Fachkräften für die Praxisanleitung angeleiteten und anzuleitenden Praktikantinnen und Praktikanten; förderfähig ist dabei auch eine Sicherung bereits bestehender Standards
- Eine Erklärung, dass die pädagogischen Fachkräfte für die Praxisanleitung, für welche die Zuwendung beantragt wird, bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllen
- Eine Erklärung, dass das Personalvolumen, das durch die Freistellung gebunden ist, ausgeglichen wird, sodass die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Personalschlüssel gewährleistet ist

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und beträgt 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung eingesetzte Praktikantin bzw. eingesetzter Praktikant. Die Förderung erfolgt in den Jahren 2025 und 2026, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

cc) Meilensteine

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

2. Quartal 2025:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2025:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2025:	Beantragung
September 2025 bis	
Dezember 2026:	Auszahlung
Ab März 2026:	Verwendungsnachweisprüfung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter
- Umfang der Freistellung für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter
- Anzahl der von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern betreuten bzw. zu betreuenden Praktikantinnen und Praktikanten

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Einrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)

Maßnahme 4 – Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit dieser Maßnahme erhalten die Kita-Träger weiterhin die Möglichkeit, die Kompetenzen zur qualifizierten Praxisanleitung in ihren Einrichtungen quantitativ und qualitativ auszubauen. Dazu müssen erfahrene Fachkräfte an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen können. Ziel ist es ebenfalls, durch die konsequente Praxisanleitung einen Abbruch der Aus- oder Weiterbildung zu vermeiden und so langfristig die Verfügbarkeit von Fachkräften im Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung zu sichern. Aktueller Maßstab hinsichtlich des Qualitätskriteriums „Praxisanleitung“ ist der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024), wonach die anleitende Fachkraft über eine spezifische Qualifizierung zur Praxisanleitung verfügen sollte. In Sachsen ist gesetzlich geregelt (in § 58 Absatz 4 Schulordnung Fachschulen), dass die Fachkraft zur Praxisanleitung über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und über Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen muss. Dies ist in der Regel durch eine entsprechend fachbezogene Fortbildung gemäß der Verwaltungsvorschrift Praxisanleiterfortbildung nachzuweisen. Genau diese Fortbildung wird im Rahmen der umgesetzten Fördermöglichkeit bezuschusst. Damit hat der Freistaat Sachsen die o.g. Zielstellung im Hinblick auf die Angleichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Qualitätsstandards bereits erreicht.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können seit 2021 für pädagogische Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiterfortbildung teilnehmen, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 700 Euro zu den von ihnen übernommenen Teilnahmegebühren erhalten. Die Maßnahme wurde in den Jahren 2021 und 2022 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG angestoßen.

Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt.

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zum Absolvieren einer Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung.

Zuwendungsempfänger sind kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die Angabe der Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, für die eine Förderung beantragt wird,
- eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte mit absolvierter Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung,
- eine Erklärung, dass die Person, die die Fortbildung absolvieren soll, die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer II VwV Praxisanleiterfortbildung erfüllt,
- eine Erklärung, dass die Fortbildung den Vorgaben der VwV Praxisanleiterfortbildung entspricht,
- die Angabe zu Beginn und Ende der Fortbildungsmaßnahme für jede Fachkraft, für die eine Förderung beantragt wird.

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und bis zu 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs betragen. Die Förderung erfolgt in den Jahren 2025 und 2026, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

cc) Meilensteine

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

2. Quartal 2025:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2025:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2025:	Beantragung
September 2025 bis	
Dezember 2026:	Auszahlung
Ab März 2026:	Verwendungsnachweisprüfung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Kita-Träger
- Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiterfortbildung teilgenommen haben

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen. Die Förderung der Qualifizierung der Praxisanleitung entspricht der Umsetzung des oben benannten bundesweit empfohlenen Standards.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Zuständigkeit für Praxisanleitung in den Einrichtungen (ERiK)
- Anteil der pädagogischen Fachkräfte, die in den letzten 12 Monaten an Fortbildungen zum Thema Praxisanleitung teilgenommen haben (ERiK)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5 – Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Durch die zum 30. Juni 2023 beschlossene Beendigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ waren die Länder gefordert, Maßnahmen und Inhalte in geeigneter Weise und in eigener Verantwortung weiterzuführen. Ziel war und ist es, dass durch ein abgesichertes Landesprogramm alle sächsischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen von dieser Förderung profitieren, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung der betreuten Kinder noch stärker in den Fokus der pädagogischen Arbeit zu rücken.

Mit der Weiterführung der Maßnahme sollen Fortschritte bei der sprachlichen Bildung erzielt werden, indem Einrichtungen und pädagogische Fachkräfte gezielt unterstützt werden. Dies ist durch die Begleitung von Sprachmentorinnen und Sprachmentoren möglich, die wiederum durch eine Koordinierung fachlich begleitet und evaluiert werden.

Das übergeordnete Ziel des Programms liegt in der Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege durch die

- Stärkung des Systems früher Bildung mithilfe von regional geförderten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren,
- Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte in den Themenfeldern „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ und „Gesundheitsbildung“,
- fachliche Unterstützung und Begleitung der Kita-Teams und Kindertagespflegepersonen sowie der Weiterentwicklung der Träger- bzw. Einrichtungskonzeptionen im Themenbereich der sprachlichen Bildung sowie der Gesundheitsbildung.

- **Standard „Förderauftrag Sprache“**

Der Standard sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die Einrichtungen und pädagogischen Fachkräfte gezielt hinsichtlich der Anwendung der alltagsintegrierten Methodik beraten und unterstützt werden. Auch hinsichtlich der Anwendung unterstützender Materialien wie Empfehlungen zu Büchern, Kamishibais und anderer Hilfsmittel erfolgt eine einrichtungsbezogene Unterstützung.

- **Standard „Fort- und Weiterbildung“**

„Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kitas sowie Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, da die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren erwachsenenbildnerisch in den Einrichtungen tätig sind. Darüber hinaus werden die Einrichtungen und pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich entsprechender Veranstaltungen beraten. Hier kommt das Zusammenspiel der Bausteine des Landesprogramms zum Tragen, da auch das Landeskompetenzzentrum zur sprachlichen Bildung und Förderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LaKoS) Bestandteil des Landesprogramms ist. Die praktische Ebene kann zu Angeboten von LaKoS informiert werden. Evtl. ungedeckte Bedarfe können an LaKoS zur Entwicklung entsprechender Angebote weitergegeben werden. In begrenztem Umfang stehen die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren des Landesprogramms auch für gezielte Prozessbegleitungen zur Verfügung.“

Mit der in Sachsen bereits umgesetzten und weiter auszubauenden Fördermöglichkeit wird diese Zielstellung erreicht. Sie leistet deshalb einen Beitrag, um die Rahmenbedingungen in Sachsen an bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte Qualitätsstandards anzugleichen.

bb) Konkrete Maßnahme

Die fortzuführende und weiter auszubauende Maßnahme sieht weiterhin drei Bausteine vor:

Baustein A: Sprachmentorinnen und Sprachmentoren

Als wesentliches Strukturmerkmal sieht das „Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ in Sachsen vor, dezentral in den Landkreisen und kreisfreien Städten angebundene Sprachmentorinnen und Sprachmentoren zu fördern. Diese arbeiten ähnlich wie die Fachberatungen im ausgelaufenen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Als wesentlicher Unterschied im Vergleich zum Bundesprogramm ist hervorzuheben, dass auch die Kindertagespflege gezielt adressiert und bedarfsgerecht berücksichtigt wird.

Zentrale Aufgaben der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sind weiterhin:

- Identifizierung des Unterstützungsbedarfes der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der gesamten Gebietskörperschaft auf Grundlage eines durch die Koordinierung erstellten und im Verlauf weiterentwickelten Selbsteinschätzungsbogens
- Beratung, Anleitung, fachliche Begleitung der teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegeverbünde nach dem Landes-Curriculum zur sprachlichen Bildung (Ausrichtung nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf)
- Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzept- bzw. Konzeptionsentwicklung zur sprachlichen Bildung in den teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Rückkoppelung der Prozesse an die für die Einrichtungen zuständigen Fachberatungen der jeweiligen kommunalen und freien Träger
- Qualifizierung der teilnehmenden Einrichtungen und Kindertagespflegeverbünde nach den Vorgaben der Koordinierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie der Weitergabe der Kompetenzen an das gesamte Einrichtungsteam (Modelle guter Praxis)
- Anregen und Begleiten von Vorhaben zum praxisorientierten Fachaustausch und regionalen Netzwerktreffen
- Vermittlung von internen und externen Fortbildungen/Qualifizierungen
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere dem Kinder- und Jugendärztlichen sowie dem Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienst
- Kontinuierliche und intensive Kooperation mit der Koordinierung des Landesprogramms
- Verbindliche Teilnahme an Qualifizierungen und regionalen Veranstaltungen der Koordinierungsstelle
- Unterstützung der Koordinierung in der Umsetzung ihrer Aufgaben in Evaluation des Programms

Die Teams der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sind unverändert dezentral in den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte angesiedelt. Eine Förderung von Sachkosten wird nicht mehr möglich sein.

Baustein B: Koordinierung

Zur Begleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren, zur Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben und zur Evaluation sind Kapazitäten zur Koordinierung vorgesehen. Derzeit erfolgt dies durch eine extern eingerichtete Koordinierungsstelle, die 2025 fortgeführt und perspektivisch ab 2026 in Strukturen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus überführt werden soll. Die Koordinierungsverantwortlichen tauschen sich laufend mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den jeweiligen Gesundheitsämtern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere den Kinder- und Jugendärztlichen sowie Kinder- und Jugendzahnärztlichen Diensten, sowie dem Landeskompetenzzentrum zur sprachlichen Bildung und Förderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LaKoS) und dem Sprach-TIPPS Team aus. Die Koordinierung übernimmt weiterhin im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Zentraler Ansprechpartner für die regional verorteten Sprachmentorinnen und Sprachmentoren; hierzu sind eine regionale Begleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren vor Ort sowie bedarfsbezogene digitale Formate fortzuführen und weiter auszubauen,
- Zusammenwirken mit Akteuren, Maßnahmen und Projekten zur Sprach- und Gesundheitsbildung, die das Landesprogramm ergänzen,
- Steuerung des überregionalen Austauschs der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren zum effektiven Austausch und zur Vernetzung untereinander; hierzu zählen u. a. Reflexionsgruppen und regionale Netzwerktreffen unter Einbezug weiterer programmrelevanter Akteure,
- Regelmäßiger Austausch mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als zuständige Gebietskörperschaften,
- Erstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Ermittlung und Priorisierung von Unterstützungsbedarfen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Handlungsfeld der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit und der Gesundheitsbildung, insbesondere Überprüfung und Weiterentwicklung des Selbsteinschätzungsbogens und Erhebung des Unterstützungsbedarfs in Zusammenarbeit mit den Sprachmentorinnen und Sprachmentoren,
- Sicherung der Implementierung programmrelevanter Angebote und Materialien zur sprachlichen Bildung vor Ort durch die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren,
- Fachliche und individuelle Beratung und Begleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren in den von ihnen angeregten Entwicklungsprozessen zu programmrelevanten Themen,
- Fachliche Zuarbeiten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus,
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Im Bereich der Evaluierung sind folgende Aufgaben vorgesehen:

- Vorhabenevaluation unter Nutzung quantitativer und qualitativer Zugänge zur Darstellung der Handlungspraxis sowie von Prozessen alltagsintegrierter sprachlicher Bildung sowie Gesundheitsbildung, mit besonderem Fokus auf die Mundgesundheit, in Kitas und Kindertagespflegestellen sowie dahinterliegenden bzw. erklärenden Indikatoren,
- Analyse und systematische Aufbereitung von Materialien und Dokumenten mit Aussagen zur Umsetzungspraxis und deren Wirkung,

- Entwicklung und Dokumentation relevanter Sequenzen bzw. Schlüsselsituationen im Programmverlauf,
- Jährliche Erstellung von Berichten über die Tätigkeiten und Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie über Evaluationsergebnisse und Ableiten von Handlungsempfehlungen daraus unter Einbezug des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
- Erhebung und Zuleitung von Daten für den Fortschrittsbericht des Bundes zur Mittelverwendung aus dem Kita-Qualitätsgesetz für die Jahre 2025 und 2026; die Indikatoren hierfür werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegeben.

Baustein C: Konzeptentwicklung zur Evaluation der Sprach-TIPPS-App (Sprach-Trainings- und Informationsplattform für Pädagogische Fachkräfte in Sachsen)

Das bisherige Konzept und die Aktivitäten richten sich vor allem auf die Förderung des sprachlichen Outputs sowohl für die Kinder als auch für die Fachkräfte. Die ganzheitliche Förderung und Gesunderhaltung der körperlichen Voraussetzungen für eine gute Sprache hingegen waren im Bundesprogramm konzeptionell nicht unterlegt. Es gilt daher, ein wissenschaftlich basiertes, in der Praxis erprobtes und evaluiertes Konzept zu erproben und weiter zu entwickeln, das die pädagogischen Fachkräfte in den Angeboten der Kindertagesbetreuung befähigt,

1. den Stellenwert der Gesundheit im Allgemeinen und der Mundgesundheit im Besonderen als Grundvoraussetzung für eine gesunde Entwicklung und vor allem sprachliche Bildung zu erkennen,
2. alltagsintegrierte Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheitsbildung und zum Abbau hemmender Faktoren in der Kindertagesbetreuung anzuwenden und
3. die im Rahmen der Gruppenprophylaxe gesammelten Erfahrungen in das Bildungsangebot der Kindertagesbetreuung einzubinden und in der pädagogischen Einrichtungskonzeption gesundheitsbezogene Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Mundgesundheit zu manifestieren.

Das „Konzept zur Förderung der Voraussetzungen für sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung“ soll sich in erster Linie an die pädagogisch tätigen Personen sowie die Träger richten und praxisnahe Wege zur Förderung der körperlichen Voraussetzungen für eine gute sprachliche Kompetenz aufzeigen. Hierbei sind Ansätze zur Verhaltens- und Verhältnisprävention so miteinander in Einklang zu bringen, dass die Träger und die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, im Alltag die nötigen Rahmenbedingungen zu setzen, denen das kindliche Verhalten folgen kann. Damit setzt das Angebot noch vor der alltagsintegrierten Sprachförderung an und sensibilisiert Fachkräfte, Kinder und deren Familien. Mit diesem Vorhaben nimmt Sachsen bundesweit eine Vorreiterrolle ein.

Aufgaben des Konzeptentwicklers sind insbesondere:

- Weitere Identifikation von hemmenden Faktoren und Ableitung von Gelingensbedingungen für die pädagogische Praxis,
- Formulierung von Rahmenbedingungen, die grundlegend für eine Verstetigung der alltagsintegrierten (Mund-)Gesundheitsbildung in der Kindertagesbetreuung sind und einer Veränderung von gegenwärtigen Voraussetzungen bedürfen,

- Bezugnahme und konzeptionelle Einbindung von bestehenden Strukturen, Vorhaben und Erkenntnissen,
- Begleitevaluation der Erstimplementierung in der pädagogischen Praxis und Optimierung der Sprach-TIPPS-App hinsichtlich struktureller und inhaltlicher Bedarfe pädagogischer Fachkräfte,
- Erfassung potenzieller Einstellungsveränderungen pädagogischer Fachkräfte durch die Nutzung der Sprach-TIPPS-App in Bezug auf die Mundgesundheit als zentrale Voraussetzung der kindlichen Sprechentwicklung,
- Zusammenwirken mit Akteuren, Maßnahmen und Projekten zur Sprach- und Gesundheitsbildung, die das Landesprogramm inhaltlich und strukturell ergänzen,
- Fachliche Zuarbeiten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus,
- Mitwirkung bei der Evaluation des Landesprogramms sowie Zuleitung der nötigen Daten für den Fortschrittsbericht und das Monitoring des Bundes zur Mittelverwendung aus dem Kita-Qualitätsgesetz für die Jahre 2025 und 2026; die Indikatoren hierfür werden vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgegeben,
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Alle drei Bausteine sollen in den Jahren 2025 und 2026 fortgeführt werden.

cc) Meilensteine

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

2. Quartal 2025:	Aktualisierung der Förderrichtlinie, Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Juli 2025:	Veröffentlichung
Ab Juli/August 2025:	Beantragung
September 2025	
bis Dezember 2026:	Auszahlung
Ab März 2026:	Verwendungsnachweisprüfung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Die Kriterien zur Messung der Fortschritte werden sich im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung, gerade innerhalb des Prozesses des Monitorings und der Evaluation durch die Koordinierung des Landesprogramms, ergeben. Denkbar sind dabei Punkte wie:

- Anzahl der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren, die in den einzelnen Gebietskörperschaften und kreisfreien Städten angestellt wurden (geplant sind hier derzeit 52 Vollzeitäquivalente [VZÄ])

- Vorhalten der Koordinierungsstelle/Anzahl VZÄ in Koordinierungsstelle
- Quote der Kita-Beteiligung und Nachfrage durch Kindertagespflegestellen (gesehen auf die Gesamtzahl der Einrichtungen und im Vergleich zur Teilnahmequote des ausgelaufenen Bundesprogramms „Sprach-Kitas“)
- Anzahl der durchgeführten Fortbildungen bzw. Angebote (unterschieden nach Art des Angebots und Thema des Angebots) und Anzahl der Teilnehmenden
- Maßnahmen zur inhaltlichen Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in den Einrichtungen
- Allgemeine Ergebnisse der Evaluation der Koordinierung

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil Einrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK).

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten 12 Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat (ERiK)

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 6 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit für Kindertagespflegepersonen

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit. Die meisten der in Kindertageseinrichtungen relevanten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist für die Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Aktueller Maßstab hinsichtlich des Qualitätskriteriums „Vergütung Kindertagespflege“ ist der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024), wonach bei der Vergütung u. a. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit im Umfang von 1,5 Stunden pro Kind und Woche berücksichtigt werden sollen. Mit der in Sachsen umgesetzten gesetzlichen Regelung, eine halbe Stunde pro Kind und

Woche zu finanzieren, wird diese Zielstellung zwar noch nicht erreicht, aber ein Beitrag zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards geleistet.

bb) Konkrete Maßnahme

Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege betrug laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik vom 1. März 2024 pro Tag 8,6 Stunden bzw. ca. 43,0 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, auch weil meist die Kinder nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden.

In der Finanzierung der Leistung der Kindertagespflegepersonen waren mittelbare pädagogische Tätigkeiten bis zum 31. Mai 2019 nicht berücksichtigt. Seit 1. Juni 2019 erhalten daher Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Geldbetrag für die Umsetzung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden.

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wurde daher mit § 12 Absatz 4 Satz 2 mit Wirkung ab 1. Juni 2019 folgende gesetzliche Neuregelung eingeführt:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

Die Maßnahme soll in 2025 und 2026 unverändert fortgeführt werden.

cc) Meilensteine

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaats Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und traten am 1. Juni 2019 unbefristet in Kraft.

Kindertagespflegepersonen erhalten seit dem 1. Juni 2019 von der Gemeinde eine monatliche Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche. Den hierfür erforderlichen Finanzbetrag von 420 Euro jährlich zahlt der Freistaat Sachsen zeitgleich in monatlichen Raten an die Gemeinden aus.

Die Maßnahme wurde in einem Schritt vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung war nicht vorgesehen. Weitere Meilensteine der Umsetzung sind nicht vorgesehen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Summe der finanzierten Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten – ergibt sich aus der Anzahl betreuter Kinder in Kindertagespflege und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Vergütung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Durchschnittliches Bruttoentgelt pro Monat/durchschnittlicher Stundensatz (ERiK)
- Aufgewendete Stunden für Vor- und Nachbereitungszeit (ERiK)

Maßnahme 7 – Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Kindertagespflege ist eine unverzichtbare Säule der Kindertagesbetreuung in Sachsen. Zum 1. März 2024 wurden 4.561 Kinder von 1.128 Kindertagespflegepersonen betreut.

Gute Rahmenbedingungen sind entscheidend für eine gute Betreuungsqualität. Zu den Rahmenbedingungen gehören auch Vertretungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung dieser Ausfallzeiten. Dies sowie deren Notwendigkeit bestätigt auch der Monitoringbericht zum KiQuTG 2023.

Handlungsziel ist es daher, dass allen Kindertagespflegepersonen eine Mindestzahl an Ausfalltagen finanziert wird. Zudem sollen die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sicherzustellen, weiterzuentwickeln und zu finanzieren, unterstützt werden. Damit wird ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld geschaffen. Dies dient dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagespflegepersonen und damit auch der weiteren Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Aktueller Maßstab hinsichtlich des Qualitätskriteriums „Vergütung Kindertagespflege“ ist der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024). Demnach sollen Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen im Umfang von bis zu fünf Arbeitstagen für Fort- und

Weiterbildung sowie von 20 Arbeitstagen für Urlaub pro Jahr finanziert werden. Eine Berücksichtigung der krankheitsbedingten Ausfallzeiten ist nicht enthalten.

Mit der in Sachsen umgesetzten Maßnahme wird eine Unterstützung für bis zu 38 Ausfalltage inkl. krankheitsbedingten Ausfallzeiten ermöglicht. Umfang und Inhalt gehen damit sogar über das avisierte Maß hinaus, sodass diese Maßnahme in jedem Fall einen Beitrag zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards für die Kindertagespflege leistet.

bb) Konkrete Maßnahme

Seit 2021 erhalten alle Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage. Die Maßnahme wird über die RL KiTa-QuTVerb umgesetzt. Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen bzw. für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise, die Kindertagespflege anbieten. Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Die Angabe der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die eine Förderung beantragt wird
- Eine Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag sowie die Vertretungslösung in der Gemeinde
- Eine Erklärung, dass die Vergütung für die Ausfalltage sich an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 SächsKitaG orientiert und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der vertraglich gebundenen Kinder erfolgt

Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn in der Gemeinde bereits 38 Ausfalltage (Begründung siehe III. 1.) finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden. Gemeindeübergreifende Vertretungslösungen sind möglich. Dazu können Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen eine gemeinsame Kofinanzierung beschrieben wird.

Die Zuwendung kann im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und bis zu 1.900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson betragen. Der Betrag von 1.900 Euro ergibt sich aus einer anteiligen Finanzierung in Höhe von 50 Euro pro Tag für 38 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson. Die Zuwendung kann auch gewährt werden für Kindertagespflegepersonen, die als Ersatzkindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung anbieten. Die Förderung erfolgt in den Jahren 2025 und 2026, dabei bleiben die Förderbedingungen im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

cc) Meilensteine

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

- | | |
|----------------------|---|
| 2. Quartal 2025: | Aktualisierung der Förderrichtlinie,
Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie |
| Juli 2025: | Veröffentlichung |
| Ab Juli/August 2025: | Beantragung |
| September 2025 | |
| bis Dezember 2026: | Auszahlung |
| Ab März 2026: | Verwendungsnachweisprüfung |

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen
- die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag
- die Vertretungslösung in der Gemeinde

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Vergütung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- durchschnittliches Bruttoentgelt pro Monat/durchschnittlicher Stundensatz (ERiK)
- Anteil der Kindertagespflegepersonen, deren Ausfallzeiten vergütet werden (ERiK)
- Anteil der Kindertagespflegepersonen, bei denen Vertretungsregelungen etabliert sind (ERiK)

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Vor dem Start der Maßnahme im Jahr 2019 war in sächsischen Kindertageseinrichtungen der im Zwischenbericht 2016 des Bundes und der Länder „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ angegebene Orientierungswert für eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:3 bis 1:4 für Kinder unter drei Jahren und von 1:9 für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt nicht erreicht, trotz der vierstufigen Schlüsselverbesserung in Krippe und Kindergarten von 2015 bis 2018. Der Freistaat hatte in den vorangegangenen Jahren vorrangig in die Sicherstellung des Angebotes investiert, wodurch im Bundesvergleich sehr hohe Betreuungsgrade erreicht wurden. Für einen sehr großen Anteil der in Sachsen lebenden Kinder sind so Betreuungsplätze mit ebenfalls weit über dem Bundesdurchschnitt liegenden Betreuungszeiten zu finanzieren. Eine Verbesserung der Personalstandards führt damit zu einem sehr hohen Finanzbedarf. Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) nahm Sachsen am 1. März 2017 im Bereich der klassischen Kindergartengruppen (Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt, Personalschlüsselverbesserung 2015 und 2016 schon enthalten) den vorletzten Platz ein. Im Bereich der Krippengruppen (Gruppen für Kinder unter drei Jahren) enthielt diese Auswertung noch nicht die Personalschlüsselverbesserung vom 1. September 2017 und 1. September 2018. Dort nahm Sachsen am 1. März 2017 den letzten Platz ein. Unter diesen Bedingungen konnten nach Aussagen der Kita-Praxis mittelbare pädagogische Tätigkeiten durch die Fachkräfte oft nur ungenügend oder nach der Arbeitszeit unbezahlt erledigt werden. Es habe hierfür nicht genug Zeit zur Verfügung gestanden. Die Umsetzung des 2005 verbindlich eingeführten Sächsischen Bildungsplanes sei nicht immer im optimalen Umfang möglich gewesen. Ob die pädagogischen Fachkräfte vom Träger Zeit außerhalb der Arbeit mit den Kindern erhielten, war dem Träger freigestellt und wurde unterschiedlich gehandhabt. Wurde von den Trägern eine Freistellung gewährt, war sie aus dem gesetzlichen Schlüssel abzudecken, wodurch sich die Fachkraft-Kind-Relation in der Kita zusätzlich verschlechterte. Die Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten war eine langjährige Forderung der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Sächsischen Erzieherverbandes, vieler Kita-Fachkräfte und unterschiedlicher Initiativen. Auf Basis dieser Ausgangslage wurde die Maßnahme 2019 begonnen und bis 2024 fortgeführt. Nach den Monitoringberichten des Bundesministeriums für Bildung Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wurden durch Umsetzung der Maßnahme nach dem KiQuTG folgende Personal-Kind-Schlüssel für die Bereiche U3 und 3 Jahre bis Schuleintritt erreicht, basierend auf Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

(auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, ohne Berücksichtigung von Leitungspersonal, mit Berücksichtigung von zusätzlichem Personal für Kinder mit Eingliederungshilfe):

	Gruppen U3	Gruppen 3 Jahre bis Schuleintritt
2019	1:6,0	1:11,7
2020	1:5,6	1:11,2
2021	1:5,4	1:10,9
2022	1:5,5	1:10,8
2023	1:5,5	1:10,8

Da der Handlungsbedarf zur Berücksichtigung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten weiterhin besteht, um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2025 und 2026 unverändert fortgesetzt.

Maßnahme 2 – Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans

Die unter „Maßnahme 1“ im Handlungsfeld 2 ausgewiesenen in Sachsen erreichten Personal-Kind-Schlüssel nach den Monitoringberichten des Bundes waren noch nicht ausreichend, um den stetig gestiegenen Anforderungen an die pädagogische Tätigkeit allgemein und mit besonderem Blick auf die Bildungsarbeit hinreichend gerecht zu werden. Zur Entwicklung der Personalschlüssel wird auf die Darstellung zu Maßnahme 1 verwiesen. Mit Blick auf diese Ausgangslage waren weitere Schritte zur Verbesserung der Personalausstattung erforderlich. Insbesondere für die Arbeit mit den Kindern in den Themenbereichen Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung, alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung sowie Demokratievermittlung und Medienkompetenz sollte mehr Zeit bereitgestellt werden. In den Angaben für das Jahr 2023 (Stichtag 1. März) in der Darstellung zu Maßnahme 1 bildet sich das durch Maßnahme 2 ab dem 1. August 2023 gewährte zusätzliche Personal noch nicht ab.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

In den zurückliegenden Jahren gab es im Freistaat Sachsen einen kontinuierlichen Anstieg beim Fachkräftebedarf in den Kindertageseinrichtungen. Dies war zum einen begründet in der mehrmaligen Verbesserung der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen. Zum anderen war bis ins Jahr 2023 ein Anstieg der zu betreuenden Kinder in den Einrichtungen zu verzeichnen. Im Zuge des damit

einhergehenden wachsenden Bedarfs an pädagogischen Fachkräften wurden auch die Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen ausgebaut. Der bisherige Höchstwert an Fachschülerinnen und Fachschülern in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher lag im Schuljahr 2021/2022 bei 8.671 Auszubildenden. Die Anzahl der Neuanfängerinnen und Neuanfänger in der vollzeitschulischen Ausbildung pro Jahr ist weiterhin konstant hoch (über 2.000 Auszubildende). Der Anteil der Auszubildenden in der berufsbegleitenden Ausbildung ist in den letzten beiden Schuljahren hingegen etwas zurückgegangen.

Der Geburtenrückgang im Freistaat Sachsen wirkt sich inzwischen auf das System der Kindertagesbetreuung aus. Im Bereich der U3-Betreuung nehmen sowohl im städtischen wie im ländlichen Umfeld die Kinderzahlen ab. Diese Entwicklung wurde in den Jahren 2022 und 2023 zunächst durch die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchteten Kinder abgebremst. In den kommenden Jahren werden entsprechend der 8. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (RBV) für den Freistaat Sachsen die Kinderzahlen weiter zurückgehen. Es soll dennoch aus den folgenden Gründen am derzeitigen Ausbildungsvolumen festgehalten werden:

Durch den Rückgang der Kinderzahlen besteht die Möglichkeit, mit dieser „demografischen Rendite“ eine Verbesserung des Personalschlüssels anzustreben. Weiterhin beginnt im Jahr 2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die Kinder in der Primarstufe. Der Freistaat Sachsen hat in dieser Altersgruppe im Ländervergleich in den Horten bereits eine sehr hohe Betreuungsquote. Dieser Teilbereich der Kindertagesbetreuung hat somit auch einen sehr hohen Bedarf an fachlich einschlägig ausgebildeten Fachkräften. Möglicherweise steigt der Fachkräftebedarf durch den Rechtsanspruch auch noch weiter an. Darüber hinaus gibt es im Freistaat Sachsen in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe weiterhin einen akuten Fachkräftebedarf. Zu nennen sind weiterhin die Bestrebungen in der Qualitätsentwicklung der frühkindlichen Bildung im Freistaat Sachsen, z.B. mit der Evaluation und der Überarbeitung des Sächsischen Bildungsplans, welche nachfolgend auch Auswirkungen auf den Ausbildungsbereich entfalten werden.

Die Unterstützung der Praxisanleitung für die Auszubildenden in Vollzeit und Teilzeit nimmt zuerst den Aspekt der Gewinnung neuer Fachkräfte in den Blick. Aber auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung besitzen der Ausbau und die Qualifizierung der Praxisanleitung eine wichtige Funktion. Die Professionalisierung der Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten, insbesondere in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung, fördert die Akzeptanz und Einbindung der Auszubildenden in den Teams. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Erfahrungen des Bundesprogramms „Lernort Praxis“ und des sich daran anschließenden Landesprojektes „Lernort Praxis – Lernort Schule“ verwiesen. Im Zusammenspiel zahlreicher Akteure wurde die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Praxisanleitung in den Einrichtungen für den Weiterbildungs- bzw. Studienerfolg der Fachschülerinnen und Fachschüler bzw. Studierenden nachhaltig sichtbar.

Die Thematik der Fachkräftegewinnung und -sicherung ist ein zentraler Aspekt in der Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung und Betreuung, welcher vom Bund und den Ländern in unterschiedlichen Konstellationen bearbeitet wird. Auf Initiative des BMBFSFJ wurde gemeinsam mit

den Ländern und weiteren Akteuren eine Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage erarbeitet. In den Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“ finden sich im Handlungsfeld „Attraktive Aus- und Weiterbildung“ auch Empfehlungen und Maßnahmen zum Thema Praxisanleitung wieder. Für eine Stärkung der Attraktivität der bestehenden Aus- und Weiterbildungsangebote werden eine gute Praxisanleitung bzw. ein gutes Mentoring sowie eine funktionierende Kooperation der Lernorte Schule und Praxis als zentrale Gelingensbedingungen beschrieben. Dies betrifft insbesondere die praxisintegrierten bzw. berufsbegleitenden Modelle, da die Auszubildenden bzw. Studierenden im Wechsel mit schulischen Phasen vom ersten Tag an in den Einrichtungen eingesetzt werden, zielt aber genauso auf die vollzeitschulischen Auszubildenden ab. In der Maßnahme 8 der Gesamtstrategie werden eine ausreichende Bereitstellung zeitlicher Ressourcen für die pädagogischen Fachkräfte zur Praxisanleitung sowie deren entsprechende Qualifizierung eingefordert. Die Qualifizierung ist im Freistaat Sachsen bereits nach § 58 Schulordnung der Fachschulen (Berufspraktische Ausbildung) vorgesehen (siehe dazu auch Maßnahme 4). Weiterhin wird in der Gesamtstrategie auch die Einrichtung von Funktionsstellen für die Praxisanleitung empfohlen (Maßnahme 9 der Gesamtstrategie). Eine erste Regelung diesbezüglich hat bereits Eingang in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gefunden. Pädagogische Fachkräfte können bei einem entsprechenden Anteil an der Gesamttätigkeit eine monatliche Zulage erhalten.

Eine vergleichbare Ausrichtung findet sich im Kompendium „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland“ der AG Frühe Bildung wieder. Auch dort wird ein Zeitkontingent für die Praxisanleitung im Rahmen der Personalressourcen eingefordert. Konkret wird der „Standard Praxisanleitung“ im Handlungsziel 4 formuliert. Dabei wird auch dort sowohl auf die Steigerung der Qualität der Ausbildung als auch auf die Bereitstellung zeitlicher Ressourcen für die pädagogischen Fachkräfte abgezielt. Dabei werden zwei Stunden pro Woche je anzuleitender Person als Mindestmaß angesetzt. Diese zwei Stunden werden im Freistaat Sachsen inzwischen bereits seit 2021 mit Mitteln des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes gefördert.

Da der Handlungsbedarf für die Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung weiterhin besteht, um das erreichte Qualitätsniveau zu halten, wird die Maßnahme in 2025 und 2026 unverändert fortgesetzt.

Maßnahme 4 – Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Die Ausführungen zur Analyse der Ausgangslage zu Maßnahme 3 (Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung) bilden auch für diese Maßnahme die Grundlage. Die Gewährleistung einer fachlich fundierten Praxisanleitung für angehende pädagogische Fachkräfte stellt im Rahmen der Fachkräftegewinnung und -sicherung einen wichtigen Baustein dar. Neben einer besseren Theorie-Praxisverzahnung wird damit auch die Zielstellung möglichst geringer Abbruchquoten in der Ausbildung verbunden.

Die Qualifizierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ist im Freistaat Sachsen in § 58 Absätze 4 und 5 Berufspraktische Ausbildung in der Schulordnung der Fachschulen vorgeschrieben. Die Fachkraft zur Praxisanleitung muss über eine mehrjährige Berufserfahrung und über Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen, die durch eine entsprechende fachbezogene Fortbildung gemäß der VwV Praxisanleiterfortbildung gegenüber der Fachschule nachzuweisen ist. Diese Qualifizierung ist einerseits Voraussetzung auf dem Weg zu einer Funktionsstelle (horizontaler Karriereweg), andererseits wird dadurch die Qualität der Ausbildung bzw. der Betreuung im Lernort Praxis gestärkt.

Der Ausbau der Fachschullandschaft mit der hohen Zahl an Auszubildenden bedingt weiterhin die Notwendigkeit der Ausbildung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Gerade bei so einer heterogenen Trägerlandschaft wie im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es wichtig, alle öffentlichen und freien Träger bei dieser Zielerreichung zu unterstützen. Der Handlungsbedarf für die Qualifizierung der Praxisanleitung besteht weiterhin, um das bisher erreichte Qualitätsniveau zu halten und zur Herstellung bzw. Angleichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beizutragen. Die Maßnahme wird daher in 2025 und 2026 unverändert fortgesetzt.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5 – Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

Mit der Umsetzung des Landesprogramms „Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ entwickelt der Freistaat Sachsen, unter Beachtung der regional verankerten Bedarfe, das ausgelaufene Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ konsequent weiter. Aktuelle Daten der Gesundheitsberichterstattung für das Schuljahr 2023/2024 weisen auf einen landesweiten Anteil von 36 Prozent an Kindern hin, die zum Zeitpunkt der Schulaufnahmeuntersuchung sprachliche Defizite aufweisen. Diese neuerlichen Daten zeigen einmal mehr, dass die sprachliche Förderung in den Kindertageseinrichtungen eine Herausforderung in der Fläche darstellt, der man nur schwerlich mit punktuellen Angeboten begegnen kann.

Es gilt also, das angelaufene Landesprogramm in seiner personellen Besetzung weiter auszubauen und in seiner Wirkung hinein in die Praxis weiter fortzuentwickeln. Bisher haben von 13 sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten 10 Gebietskörperschaften einen Antrag gestellt, wovon zwei Anträge später zurückgezogen wurden. Hauptgrund der Gebietskörperschaften, keinen Antrag zu stellen, lag vorrangig in der befristeten und aus organisatorischer Sicht (mit Sommer 2025) kurzen Gesamtlauzeit des Landesprogramms. Bei den zurückgezogenen Anträgen konnten die Stellenbesetzungsverfahren nicht abgeschlossen werden. Eine Fortführung mit erneuerten Finanzierungszusagen für die Gebietskörperschaften wird zu erhöhter Attraktivität und Kontinuität für die Personalstellen der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren, zu einer höheren Strukturqualität und letztendlich auch gesteigerten Akzeptanz des Gesamtprogramms führen.

Das Landesprogramm setzt sich aus mehreren Teilen zusammen, die oben bereits ausführlich beschrieben wurden. Es orientiert sich maßgeblich am Qualitätskriterium „Förderauftrag Sprache“ des Berichts der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle

Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024) und führt zu einer Annäherung an die bundesweit empfohlenen Standards. Mit der Konzentration auf die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren als Hauptbestandteil folgt das Landesprogramm den Ergebnissen der Evaluation des Bundesprogramms, die unter anderem gezeigt haben, dass der Erfolg des Programms maßgeblich von der kontinuierlichen und qualitativ hochwertigen fachlichen Begleitung der Einrichtungen und Fachkräfte abhängt (Anders et al. 2020). Es wird belegt, dass die zusätzlichen Fachberatungen als übergeordnete Unterstützungsressource eine zentrale Rolle einnehmen.

Mit dem Einsatz und weiteren Ausbau der Stellen der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren folgt der Freistaat Sachsen diesem erwachsenenbildnerischen Ansatz und stärkt diesen. Um die Qualität der Arbeit der pädagogisch tätigen Fachkräfte in den Einrichtungen hinsichtlich der Aufgaben des Bildungsplanes zu stärken, wurden flankierend zum Sprachprogramm landesweit ab dem 01. August 2023 ca. 1.000 VZÄ zusätzlich geschaffen (siehe oben, Maßnahme 1). Ebenso wurden die Kapazitäten des Landeskompetenzentrums zur sprachlichen Bildung und Förderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LaKoS) erhöht, um dem gestiegenen Weiterbildungsbedarf der pädagogischen Fachkräfte sowohl in der Tiefe als auch in der Breite gerecht zu werden.

Der Handlungsbedarf für das Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung besteht weiterhin, um das bisher erreichte Qualitätsniveau zu halten und zur Herstellung bzw. Angleichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beizutragen. Die Maßnahme wird daher in 2025 und 2026 unverändert fortgesetzt.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 6 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Vor Inkrafttreten der Maßnahme wurden mittelbare pädagogische Tätigkeiten von der Kindertagespflegeperson nach der Betreuung der Kinder durchgeführt. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege betrug laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB XIII am 1. März 2024 im Mittel 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43,0 Stunden pro Woche. Diese werden von den Gemeinden im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen lagen und liegen immer noch in der Regel deutlich darüber, auch weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Zusätzliche Arbeitsstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach Abholung der Kinder wurden somit unentgeltlich geleistet.

Konkretisieren lassen sich die hierfür eingesetzten Arbeitsstunden anhand der Befragung der Kindertagespflegepersonen 2022 im Zuge des Monitorings (ERiK 2022): Hier gaben die Kindertagespflegepersonen in Sachsen an, im Durchschnitt pro Woche insgesamt 7,6 Stunden (dies entspricht auch dem bundesweiten Durchschnittswert) für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden (Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, S. 855).

Durch die Maßnahme wird seit 2019 Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten im Umfang von einer halben Stunde je aufgenommenes Kind und Woche im Rahmen der laufenden Geldleistung berücksichtigt und vergütet. Um die Verbesserungen auch nachhaltig zu gestalten, ist die Maßnahme gesetzlich geregelt. Der Handlungsbedarf für die Berücksichtigung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege besteht weiterhin, um das bisher erreichte Qualitätsniveau zu halten und zur Herstellung bzw. Angleichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beizutragen. Die Maßnahme wird daher in 2025 und 2026 unverändert fortgesetzt.

Maßnahme 7 – Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Kindertagespflegepersonen übernehmen in Sachsen mit der Kindertagesbetreuung eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Die Finanzierung erfolgt durch die Städte und Gemeinden, die Kindertagespflege anbieten, und nicht durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Daher kommt es zu einer großen Heterogenität bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege. Dies spiegelt sich auch in der Finanzierung von Ausfalltagen für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wider. Die sächsischen Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und im Interesse einer stabilen Betreuungslandschaft auch Ausfalltage während Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson finanzieren. Dies ist auch so in der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 3. Fortschreibung“ vom 5. Dezember 2019 formuliert. Dies ist aber noch immer nicht flächendeckend umgesetzt.

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2021/2022 war der Bedarf für diese Maßnahme anhand von seinerzeit aktuellen Studien bzw. Untersuchungen umfangreich begründet worden. Im Rahmen einer qualitativen Untersuchung zur Kindertagespflege ging beispielsweise hervor, dass lediglich knapp die Hälfte der befragten Kindertagespflegepersonen eine Vertretungslösung für ihre Kindertagespflegestelle nutzen konnten, die primär im Krankheitsfall und daneben hauptsächlich für Urlaub und Fortbildung genutzt wurden. Die Anzahl der Tage, an denen eine bezahlte Freistellung in den Bereichen erfolgte, schwankte stark. Die Vertretungsregelungen und die Finanzierung von Ausfalltagen waren zudem stark standortabhängig. 16,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen finanzierten ihre Ausfallzeiten komplett aus eigenen Mitteln.

Daneben belegten auch die Ergebnisse des Forschungsberichts zur Bildung und Gesundheit in der Kindertagespflege im Rahmen des Forschungsprojektes „Gute gesunde Kindertagespflege“ der Alice Salomon Hochschule und der Universität Leipzig (Berlin und Leipzig, September 2019, ISBN 978-3-930523-39-9), wie wichtig das Vorhalten von Vertretungslösungen für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Ausfalltagen für deren Gesundheit ist. Hier knüpfte diese Maßnahme an.

Unbestritten ist weiterhin die Notwendigkeit der Finanzierung von Ausfallzeiten und des Vorhaltens von Vertretungsregelungen. Dies geht auch aus dem Monitoringbericht 2023 zum KiQuTG hervor. So gaben deutschlandweit nur 42 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass Vertretungsregelungen bestünden. In Sachsen waren es hingegen bereits 69 Prozent (Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, S. 851).

Ziel ist es weiterhin, dass perspektivisch möglichst alle sächsischen Kindertagespflegepersonen einheitlich eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage pro Kalenderjahr erhalten und die Gemeinden, welche für die Finanzierung verantwortlich zeichnen, dabei zu unterstützen. Der Handlungsbedarf für die Berücksichtigung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in der Kindertagespflege besteht weiterhin, um das bisher erreichte Qualitätsniveau mindestens zu halten und zur Herstellung bzw. Angleichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beizutragen. Die Maßnahme wird daher in 2025 und 2026 unverändert fortgesetzt.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Bei den in den Jahren 2025 und 2026 umzusetzenden sieben Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um fortgeführte Maßnahmen. Diese basieren auf umfangreichen Beteiligungsprozessen aus den Vorjahren. Auf die vorherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepte wird insofern verwiesen.

Drei der sieben Fortführungsmaßnahmen sind gesetzlich verankert und daher pflichtig umzusetzen:

- Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen,
- Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans sowie
- Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen.

Eine nochmalige Beteiligung ist daher nicht erforderlich.

Die anderen vier Fortführungsmaßnahmen wurden bereits im Rahmen der damaligen Beteiligungsprozesse abgestimmt. Drei dieser vier Maßnahmen wiederum sind den beiden Handlungsfeldern zuzuordnen, in denen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG Maßnahmen zu ergreifen sind:

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Qualifizierung der Praxisanleitung sowie
- Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung.

Die Maßnahmen haben sich bewährt, sind weiterhin notwendig und sollen daher inhaltlich unverändert fortgeführt werden.

Die Maßnahme „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen“ findet sich thematisch im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2024 bis 2029 wieder. Auch diese hat sich bewährt, ist weiterhin notwendig und soll daher inhaltlich unverändert fortgeführt werden.

Alle Maßnahmen, welche die sächsische Staatsregierung im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung ergreift, sind auf die Belange von Familien und deren Kinder ausgerichtet. Insbesondere jedoch das Programm „KINDER STÄRKEN 2.0 – Vorhaben zur Unterstützung von Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“, welches aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und ergänzenden Landesmitteln finanziert wird, richtet sich an Kindertageseinrichtungen, in denen ein besonders hoher Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zu verzeichnen ist. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl der geförderten Kindertageseinrichtungen sind unter anderem

- der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren in der Gemeinde oder, wenn verfügbar, im Ortsteil,
- der Anteil von Kindern mit vollständiger oder teilweiser Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG, an aufgenommenen Kindern gesamt in der Einrichtung oder
- der Anteil von Kindern Alleinerziehender, für die der Elternbeitrag gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SächsKitaG abgesenkt wird, an Kindern gesamt in der Einrichtung.

Im Rahmen dieses Projektes sind neben den Kindern auch deren Familien die wichtigsten Zielgruppen. Deren adressatengerechte Ansprache und Einbeziehung sind wesentliche Gelingensbedingungen für dieses Vorhaben.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG⁷			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	96.890.000,00	96.890.000,00	193.780.000,00
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 17.02.2025	93.671.000,00	93.671.000,00	187.342.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁸	10.960.000,00	0,00	10.960.000,00
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	104.631.000,00	93.671.000,00	198.302.000,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>8.749.200,00</i>	<i>18.204.100,00</i>	<i>26.953.300,00</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 1	57.859.700,00	56.902.300,00	114.762.000,00

⁷ Alle Angaben in Euro.

⁸ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten. .

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 2	35.541.700,00	25.354.100,00	60.895.800,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>8.749.200,00</i>	<i>18.204.100,00</i>	<i>26.953.300,00</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 3	2.037.800,00	2.037.800,00	4.075.600,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 4	219.500,00	219.500,00	439.000,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 5	5.434.200,00	5.834.200,00	11.268.400,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 6	1.949.600,00	1.734.600,00	3.684.200,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 7	1.588.500,00	1.588.500,00	3.177.000,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	104.631.000,00	93.671.000,00	198.302.000,00
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>8.749.200,00</i>	<i>18.204.100,00</i>	<i>26.953.300,00</i>
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	0,00	0,00	0,00

Maßnahme 1 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Zur Deckung der jährlichen Kosten für die fortgeführte Maßnahme in Krippe und Kindergarten ist weiterhin die Zahlung von zusätzlichem Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG in Höhe von 220,80 Euro je rechnerischem 9-h-Kind am Vorjahresstichtag (alle Betreuungsarten) erforderlich. Im Jahr 2025 werden für 262.045,75 rechnerische 9-h-Kinder (Anzahl am Stichtag 1. April 2024) je 220,80 Euro ausgezahlt, insgesamt 57.859.701,60 Euro. Im Jahr 2026 werden voraussichtlich für 257.710,00 rechnerische 9-h-Kinder (Prognose für den Stichtag 1. April 2025) je 220,80 Euro ausgezahlt, insgesamt 56.902.368,00 Euro. Bezüglich der Berechnung des zusätzlich erforderlichen jährlichen Landeszuschusses von 220,80 Euro je rechnerischem 9-h-Kind und der Finanzierungssystematik nach § 18 SächsKitaG wird verwiesen auf das HFK 2019–2020.

Maßnahme 2 – Zusätzliches Personal im Umfang von 0,04:1 VZÄ zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans

Zur Deckung der jährlichen Kosten für die fortgeführte Maßnahme in Krippe und Kindergarten ist weiterhin die Zahlung von zusätzlichem Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG in Höhe von 169,02 Euro je rechnerischem 9-h-Kind am Vorjahresstichtag (alle Betreuungsarten) erforderlich. Im Jahr 2025 werden für 262.045,75 rechnerische 9-h-Kinder (Anzahl am Stichtag 1. April 2024) je 169,02 Euro ausgezahlt, insgesamt 44.290.972,66 Euro. Im Jahr 2026 werden voraussichtlich für 257.710,00 rechnerische 9-h-Kinder (Prognose für den Stichtag 1. April 2025) je 169,02 Euro ausgezahlt, insgesamt 43.558.144,20 Euro. Bezüglich der Berechnung des zusätzlich erforderlichen jährlichen Landeszuschusses von 169,02 Euro je rechnerischem 9-h-Kind und der Finanzierungssystematik nach § 18 SächsKitaG wird verwiesen auf das HFK 2023–2024.

Maßnahme 3 – Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2025 und 2026 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 2.037.800 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von 1.950.000 Euro im Jahr 2025 und ebenfalls 1.950.000 Euro im Jahr 2026. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Einbezogen sind Fachschülerinnen und Fachschüler zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten, Studierende in Vollzeit- und berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit
- Förderbetrag je Stunde: 30,00 Euro

- Anzahl geförderte Anleitungsstunden pro Woche: 2
- Anzahl geförderte Anleitungsstunden insgesamt:
 - 2025: 65.000
 - 2026: 65.000
- Gesamtkosten:
 - 2025: 1.950.00 Euro
 - 2026: 1.950.00 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung, Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung, Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen sowie Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2025 und 2026 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 800.000 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u.a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 87.800 Euro in den Jahren 2025 und 2026.

Maßnahme 4 – Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich in den Jahren 2025 und 2026 jeweils insgesamt Kosten in Höhe von 219.500 Euro.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Umsetzung der Maßnahme voraussichtliche Kosten in Höhe von 210.000 Euro im Jahr 2025 und ebenfalls 210.000 Euro im Jahr 2026. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Anzahl zu fördernder Personen:
 - 2025: 300
 - 2026: 300
- Zuschusshöhe: 700 Euro pro Person und Kurs
- Gesamtkosten:
 - 2025: 300 Personen x 700 Euro = 210.000 Euro
 - 2026: 300 Personen x 700 Euro = 210.000 Euro

- (2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung, Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung, Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen sowie Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2025 und 2026 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 800.000 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u.a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 9.500 Euro in den Jahren 2025 und 2026.

Maßnahme 5 – Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

Für diese Maßnahme ergeben sich für den Bereich der Kinder bis zum Schuleintritt voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von 5.434.200 Euro im Jahr 2025 und 5.834.200 Euro im Jahr 2026.

- (1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 5.200.000 Euro im Jahr 2025 und ca. 5.600.000 Euro im Jahr 2026 (entspricht Summe der einzelnen Bausteine). Dem liegen folgende Kalkulationen zugrunde:

Baustein A: Sprachmentorinnen und Sprachmentoren

Sprachmentorinnen und Sprachmentoren je Landkreis/kreisfreie Stadt (Gebietskörperschaft)

- Die Bemessung und Aufteilung der VZÄ für die Sprachmentorinnen und Sprachmentoren erfolgt unverändert unter Berücksichtigung der Anzahl der Einrichtungen je Gebietskörperschaft. Für jede der 13 sächsischen Gebietskörperschaften ist zunächst ein Sockelbeitrag festgelegt. Dieser lag in den drei kreisfreien Städten bei jeweils 2,5 VZÄ und in den Landkreisen bei jeweils 3,5 VZÄ. Hinzu kamen in den kreisfreien Städten Dresden und Leipzig jeweils weitere 1,5 VZÄ. Daraus ergibt sich ein VZÄ-Gesamtumfang von 45,5 VZÄ. Die Kosten je VZÄ Sprachmentorin bzw. Sprachmentor wurden unverändert in Anlehnung an eine Eingruppierung in die S 15 Est. 3 TVöD-SuE zzgl. Sachkostenanteil angesetzt und eine leichte Erhöhung aufgrund Tarifsteigerungen einkalkuliert.
- Für die Teamleitung der Sprachmentorinnen und Sprachmentoren wurde ebenfalls unverändert je Gebietskörperschaft ein Leitungsanteil im Umfang von 0,5 VZÄ eingerechnet. Daraus ergibt sich ein VZÄ-Gesamtumfang von 6,5 VZÄ. Die Kosten je 1,0 VZÄ Teamleitung wurden weiterhin in Anlehnung an eine Eingruppierung in die S 17 Est. 3 TVöD-SuE zzgl. Sachkostenanteil angesetzt und eine leichte Erhöhung aufgrund Tarifsteigerungen einkalkuliert.

- Die Kosten für Sprachmentorinnen und Sprachmentoren sowie Teamleitung sind in 2025 und 2026 jeweils auf 12 Monate gerechnet und in 2025 mit 4.630.000 Euro und in 2026 mit 4.970.000 Euro kalkuliert.

Baustein B: Koordinierung

Die Personal- und Sachkostenbemessung für die Koordinierung erfolgt zunächst für die Planung im Umfang unverändert zu den Jahren 2023 und 2024 wie folgt:

- Angesetzt sind Personalausgaben (jeweils bezogen auf die Entwicklungsstufe 3) für folgende Personalbemessung jeweils im Umfang bis zu
 - 1,0 VZÄ Projektleitung in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 15 TV-L,
 - 1,0 VZÄ Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Projektmitarbeiter in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 14 TV-L,
 - 3,0 VZÄ Projektmitarbeiterin bzw. Projektmitarbeiter in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 11 TV-L,
 - 0,5 VZÄ Projekthilfskraft in Anlehnung an die Entgeltgruppe E 2 TV-L.
- Eingerechnet ist eine Sachkosten- und Verwaltungspauschale im Umfang von 30 Prozent.

Die Kosten sind in 2025 und 2026 jeweils auf 12 Monate gerechnet und in 2025 mit 450.000 Euro und in 2026 mit 500.000 Euro kalkuliert.

Baustein C: Konzeptentwicklung zur Evaluation der Sprach-TIPPS-App (Sprach-Trainings- und Informationsplattform für Pädagogische Fachkräfte in Sachsen)

Für die Umsetzung dieses Bausteins sind im Jahr 2025 Personal- und Sachkosten in Höhe von etwa 120.000 Euro und im Jahr 2026 in Höhe von etwa 130.000 Euro vorgesehen.

- (2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung, Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung, Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen sowie Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2025 und 2026 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 800.000 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde. Auf die Maßnahme „Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 234.200 Euro in den Jahren 2025 und 2026.

Maßnahme 6 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Nach dieser Maßnahme erhalten Kindertagespflegepersonen je aufgenommenes Kind in Kindertagespflege am Vorjahrestichtag einen jährlichen Landeszuschuss von 420 Euro zur Finanzierung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten (Erläuterungen zur Berechnung der Pauschale und Finanzierungssystematik siehe HFK 2019–2022). Für 4.642 Kinder am 1. April 2024 erhalten die Gemeinden zur Weiterreichung an die Kindertagespflegepersonen im Jahr 2025 einen Landeszuschuss von 1.949.640 Euro. Für prognostizierte 4.130 in Kindertagespflege aufgenommene Kinder zum 1. April 2025 erhalten die Gemeinden im Jahr 2026 einen Landeszuschuss von 1.734.600 Euro zur Weiterreichung an die Kindertagespflegepersonen.

Maßnahme 7 – Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von jeweils 1.588.500 Euro in den Jahren 2025 und 2026.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Umsetzung der Maßnahme voraussichtliche Kosten in Höhe von 1.520.000 Euro im Jahr 2025 und ebenfalls 1.520.000 Euro im Jahr 2026. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Der Förderbetrag je Kindertagespflegeperson (KTPP) beträgt 1.900 Euro je KTPP/Jahr. Dessen Herleitung und Berechnung waren detailliert im HFK 2021/2022 sowie HFK 2023/2024 erläutert. Der Betrag bleibt unverändert, um eine Besser- oder Schlechterstellung zu vermeiden.

Anzahl der zu fördernder KTPP:

- 2025: 800
- 2026: 800

Gesamtkosten:

- 2025: 800 KTPP x 1.900 Euro je KTPP/Jahr = 1.520.000 Euro
- 2026: 800 KTPP x 1.900 Euro je KTPP/Jahr = 1.520.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung, Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung, Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen sowie Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung umge-

setzt werden, fallen in den Jahren 2025 und 2026 jeweils verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 800.000 Euro an. Diese Kosten entstehen für die Abwicklung des Förderverfahrens durch die Bewilligungsbehörde ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die Aktualisierung der webbasierten Datenbank u.a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten. Die Angaben beruhen auf der Kalkulation der Bewilligungsbehörde.

Auf die Maßnahme „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von jeweils 68.500 Euro in den Jahren 2025 und 2026.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel:

Maßnahme 1 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Die Verpflichtungen des Freistaats Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen durch einen erhöhten Landeszuschuss sind im SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 bis 3). Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 1. angegebenen Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaats Sachsen).

Maßnahme 2 – Vorhaltung von zusätzlichem Personal für die Arbeit mit den Kindern zur Stärkung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans

Die Verpflichtungen des Freistaats Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen durch einen erhöhten Landeszuschuss sind im SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 und 2). Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 1. angegebenen Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaats Sachsen).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2025/2026 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Maßnahme 4 – Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2025/2026 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung:

Maßnahme 5 – Landesprogramm Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2025/2026 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege:

Maßnahme 6 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit für Kindertagespflegepersonen

Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der berechneten Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaats Sachsen).

Maßnahme 7 – Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Diese fortgesetzte Maßnahme wird in den Jahren 2025/2026 auf Grundlage einer Förderrichtlinie, der RL KiTa-QuTVerb, umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.